

§ 13 VAbstG

VAbstG - Volksabstimmungsgesetz 1972

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

(1) Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelewahlbehörden) und die Landeswahlbehörden, letztere auf Grund der Berichte der Gemeindewahlbehörden, haben nach Beendigung der Abstimmungshandlung gegebenenfalls getrennt für jede Volksabstimmung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:

- a) die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten;
- b) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- d) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- e) die Summe der abgegebenen gültigen auf „ja“ lautenden Stimmen;
- f) die Summe der abgegebenen gültigen auf „nein“ lautenden Stimmen.

(2) Die Landeswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe des § 12 unverzüglich der Bundeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

In Kraft seit 01.03.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at